

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- 7 RAr 47/73 -

Zugestellt am
1. April 1975

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter **Dr. Brocke**,
die Richter **Dr. Witte** und **Bender** und die ehrenamtlichen
Richter **Heimann** und **Bössow**
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 9. Mai 1973 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom
22. März 1972 wird zurückverwiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Unterhaltsgeldes (Uhg) für den Kläger in der Zeit vom 20. August bis zum 31. Dezember 1971.

Die Beklagte förderte die Teilnahme des behinderten Klägers an einer Rehabilitationsmaßnahme (Umschulung) bei dem "Berufsförderungswerk H." (später "Stiftung Rehabilitation") in der Zeit vom 25. Januar 1971 bis September 1973. Die Leistungen des Berufsförderungswerkes umfassen neben der Ausbildung auch die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer. Die dadurch entstehenden Kosten werden rechnungs- und zahlungsmäßig ausschließlich zwischen dem Kostenträger (hier der beklagten Bundesanstalt für Arbeit - BA -) und dem Berufsförderungswerk unter Ausschaltung des Behinderten selbst abgewickelt.

Die Beklagte hatte dem Kläger für die Maßnahme mit den Bescheiden vom 2. Februar und 2. März 1971 Uhg mit drei Familienzuschlägen bewilligt. Durch Bescheid vom 31. August 1971 teilte sie ihm mit, daß von dem ihm bewilligten Uhg vom 20. August 1971 an gemäß § 36 Abs. 3 der Anordnung des Verwaltungsrates der BA über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 2. Juli 1970 (A Reha 1970 - ANBA S. 637 -) für häusliche Ersparnis monatlich ein Pauschbetrag von 60,-- DM einbehalten werde. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 5. Oktober 1971 als unbegründet zurückgewiesen. Vom 1. Januar 1972 (Inkraft-



treten der 2. Änderungsanordnung zur A Reha vom 16. Dezember 1971) an wurde das Uhg wieder ungekürzt gezahlt.

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat mit Urteil vom 22. März 1972 die Beklagte verurteilt, von der Anrechnung des Pauschalen abzusehen; es hat die Berufung zugelassen. Das SG erblickt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) darin, daß der Pauschalbetrag nur den ausschließlich von der Beklagten geförderten Maßnahmeteilnehmern angerechnet werde, nicht aber denjenigen, die bei Förderung durch andere Versicherungsträger von der Beklagten lediglich einen Aufstockungsbetrag erhielten.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Regelung des § 36 Abs. 3 A Reha sei mit dem Gesetz vereinbar. Die Beklagte sei nach § 45 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) berechtigt, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung einzuschränken, also auch einen Abzug für häusliche Ersparnis zu machen. Das bewirke allerdings unmittelbar noch keine Kürzung des gesetzlich vorgeschriebenen Uhg-Betrages. Jedoch sei hier § 123 Abs. 2 AFG entsprechend anzuwenden (§ 44 Abs. 7 AFG), der - als Sondervorschrift (lex specialis) gegenüber dem Abtretungs- und Pfändungsverbot des § 149 AFG - die sogenannte Abzweigung des Arbeitslosengeldes u.a. für den Fall regelt, daß der Arbeitslose, dem durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt wird, seiner Verpflichtung zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nachkommt. Die Beklagte sei hierbei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen, die dem Kläger damals Unterhalt gewährt habe, sie habe die Unterhaltskosten für den Kläger an das



Berufsförderungswerk nämlich in der eindeutig erklärten Absicht gezahlt, vom Kläger dafür in Höhe von monatlich 60,-- DM Ersatz zu verlangen. Der Kläger müsse sich insoweit wie ein Leistungsempfänger behandeln lassen, der seiner Verpflichtung zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nachgekommen ist. Diese Verpflichtung ergebe sich aus den - im öffentlichen Recht entsprechend anwendbaren - zivilrechtlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). Durch Bezahlung seiner Verpflegungskosten auch in Höhe der häuslichen Ersparnisse habe die Beklagte ein Geschäft des Klägers i.S. dieser Vorschriften besorgt; der Kläger sei damit auch einverstanden gewesen. Demgemäß habe die Beklagte als Geschäftsführerin nach § 683 BGB einen Anspruch gegen ihn als Geschäftsherrn auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe von 60,-- DM monatlich. Wegen dieses Anspruchs habe sie das Uhg insoweit gemäß § 123 Abs. 2 AFG an sich selbst abzweigen, d.h. einbehalten dürfen. Hierin liege auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG. Es sei im Sozialrecht nicht ungewöhnlich, daß die Leistungen der verschiedenen Versicherungsträger auch bei gleicher Aufgabenstellung unterschiedlich hoch seien. Es stelle keine Willkür dar, wenn der Beitrag zu den Verpflegungskosten für Rehabilitation bei der Beklagten geringer sei als bei anderen Versicherungsträgern.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts, insbesondere der §§ 44, 45 und 123 Abs. 2 AFG. Die Festsetzung des Unterhaltsgeldes sei - so bringt er vor - in § 44 AFG, die Erstattung von Verpflegungskosten in § 45 AFG geregelt. Eine Verrechnung, Aufrechnung oder ein Austausch dieser beiden Leistungen sei nach Aufbau und Wortlaut des Gesetzes nicht möglich. Eine entsprechende Anwendung des § 123 Abs. 2 AFG auf den vor-



liegenden Tatbestand komme ebenfalls nicht in Betracht. Es bestünden zwischen ihm und der Beklagten keine privatrechtlichen Verpflichtungen, auch sei er keine Unterhaltskosten schuldig geblieben; damit erübrige sich ein weiteres Eingehen auf die Konstruktion einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Beklagte habe die Unhaltbarkeit der Regelung des § 36 Abs. 3 der A Reha inzwischen auch wohl erkannt, da sie diese seit dem 1. Januar 1972 habe fortfallen lassen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Mannheim vom 22. März 1972 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Sie weist noch darauf hin, daß es mit unnötigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, wenn sie nur den gekürzten Betrag an den Maßnahmeträger überweisen und abwarten würde, ob der Behinderte den Restbetrag selbst zahle.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers ist zulässig und in der Sache begründet.

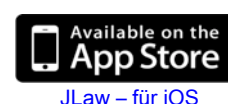
Im Streit ist nur die Höhe des Uhg für einen begrenzten Zeitraum. Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid weder die Förderung der Umschulungsmaßnahme insgesamt noch die Bewilligung des Uhg dem Grunde nach aufgehoben; die Rechtmäßigkeit dieser Bewilligung ist daher hier nicht zu überprüfen.

Die Beklagte durfte das Uhg des Klägers nicht um das Pauschale für häusliche Ersparnis in Höhe von 60,-- DM monatlich kürzen. Die Bemessung des Uhg richtet sich nach § 58 i.V.m. §§ 44, 47 AFG und § 31 der für den hier streitigen Zeitraum maßgebenden A Reha 1970, die eine solche Kürzung nicht vorsehen. Die Beklagte stützt die Einbehaltung des Pauschbetrages vom Uhg zu Unrecht auf § 36 der A Reha 1970. Nach Abs. 3 dieser die Kosten für Unterkunft und Verpflegung regelnden Bestimmung werden die Kosten für die Verpflegung "nach Abzug eines Pauschales, das bei Unerhaltsgeldbeziehern ... mit Familienzuschlag 60,-- DM monatlich beträgt, in voller Höhe getragen, wenn der Träger der Maßnahme im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt die Verpflegung bereitstellt". Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut und ihrer systematischen Einordnung auch die Fälle treffen soll, in denen - wie hier - die Verpflegungskosten pauschal ausschließlich zwischen Kosten- und Maßnahmeträger abgerechnet



werden. In diesen Fällen, in denen die Beklagte praktisch die Verpflegung voll in natura gewährt, ist eine - nach § 45 AFG vorgesehene - nur "teilweise" Kostentragung technisch nicht anders als durch eine entsprechende Kürzung des Uhg zu verwirklichen. Da man aber dem Anordnungsgeber hierbei den Willen zur Gleichbehandlung der von ihr betreuten Behinderten unterstellen kann und er in § 36 Abs. 3 der A Reha auch ausdrücklich auf Uhg-Bezieher abstellt, entspricht es erkennbar dem Sinn der Regelung, daß in diesen Fällen das Pauschale für häusliche Ersparnis an Verpflegungskosten vom Uhg abgezogen werden soll. Insoweit jedenfalls ist jedoch die Regelung des § 36 Abs. 3 der A Reha 1970 nicht rechtswirksam, weil sie sich nicht im Rahmen der Ermächtigung des § 39 AFG hält.

Bei der Gewährung von Uhg nach § 44 AFG und der Kostenerstattung oder -übernahme nach § 45 AFG handelt es sich im Rahmen der gesamten Förderung um artverschiedene und demgemäß voneinander getrennt und unterschiedlich geregelte Leistungen. Danach errechnet sich das Uhg aus dem tabellenmäßig zu bestimmenden Hauptbetrag und den höhenmäßig festgesetzten Familienzuschlägen, während sich der Umfang der nach § 45 AFG ganz oder teilweise von der BA u tragenden Kosten jeweils nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Demgemäß sind die verschiedenen Leistungen unabhängig voneinander festzusetzen und können daher auch nicht ohne weiteres dergestalt miteinander verrechnet werden, daß ein Negativbetrag, der sich - wie im vorliegenden Fall - aus den besonderen Umständen bei Übernahme von Kosten aus § 45 AFG ergibt, bei dem nach § 44 AFG zu errechnenden Uhg abzusetzen wäre. Die dahin zielende Regelung des § 36 Abs. 3 der A Reha 1970 findet im Gesetz keine Stütze. In § 44 Abs. 4 AFG ist zwar die Anrechnung von Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit,



nicht aber die Anrechnung von Verpflegungskostenersparnis auf das Uhg angeordnet, während in der entsprechenden Vorschrift des § 133 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) i.d.F. des 7. Änderungsgesetzes vom 10. März 1967 neben der Einkommensanrechnung (Abs. 4) ausdrücklich bestimmt war, daß bei Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch die BA das Uhg "angemessen zu kürzen" sei (Abs. 5). Daß der Fortfall dieser Regelung im AFG nicht etwa versehentlich, sondern bewußt und gewollt erfolgte, ergibt sich aus der Entstehung der §§ 44, 45 AFG. Im Regierungsentwurf des AFG war die o.a. Vorschrift des § 133 a Abs. 5 AVAVG über die angemessene Kürzung des Uhg unter Hinweis auf die Herkunft noch wörtlich enthalten (§ 43 Abs. 6 des Entwurfs - DBT-Drucks. V/2291 S. 11 u. 68). Sie wurde aber vom Ausschuß für Arbeit ersatzlos gestrichen (Schriftlicher Bericht des Ausschusses - DBT-Drucks. V/4110 S. 21). Die allenfalls noch vorstellbare Erwägung, der Gesetzgeber habe damit diese Regelung nicht inhaltlich beseitigen, sondern die Entscheidung darüber der BA im Rahmen ihres Anordnungsrechtes nach § 39 AFG (§ 37 a der Ausschußfassung) überlassen wollen, wird durch die Begründung zu § 44 (§ 45 AFG) im Schriftlichen Bericht (zu Drucks. V/4110 S. 10) eindeutig widerlegt. Hier heißt es ausdrücklich: "Der Ausschuß wollte keine Anrechnung der von der BA nach § 44 (§ 45 AFG) zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Er hat daher die (zum Uhg) zusätzliche Übernahme dieser Kosten (dem Grunde nach) begrenzt und damit die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß § 43 Abs. 6 des Regierungsentwurfs, der die Anrechnung vorsieht, gestrichen werden konnte." Damit ist klargestellt, daß das Fehlen einer inhaltlich dem § 133 a Abs. 5 AVAVG entsprechenden Anrechnungs- oder Kürzungsvorschrift für das Uhg weder eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke noch eine Regelungsermächtigung



für die BA im Rahmen des § 39 AFG darstellt, daß der Gesetzgeber vielmehr eine Anrechnung von Verpflegungskosten auf das Uhg nicht wollte. Diesen Willen des Gesetzgebers hat der Verwaltungsrat der BA bei der ersten Fassung des § 36 Abs. 3 der A Reha offenbar übersehen. Hiernach mußte aber auch der Versuch des LSG fehlgehen, die Gesetzeskonformität des § 36 Abs. 3 der A Reha 1970 im Wege der lückenausfüllenden Analogie über eine sinngemäß entsprechende Anwendung des § 123 Abs. 2 AFG i.V.m. den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu begründen; es lag keine Gesetzeslücke vor, und das vom LSG gewonnene Ergebnis widerspricht zudem dem Willen des Gesetzgebers. Da das SG somit im Ergebnis zu Recht dem Antrag des Klägers stattgegeben hat, ist das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)